

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.10.2014

43.21

Frau Kayser

Tel 0221 809-4026

Fax 0221 8284-3340

silvia.kayser@lvr.de

Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe in Rumänien

Konsultationsverfahren nach Art. 56 der EG Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 56 der EG Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 bedarf eine beabsichtigte Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie eines anderen Mitgliedstaates der Zustimmung der Zentralen Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist (Rundschreiben vom 22.01.2010 -43/1/2010-, vom 21.06.2007 - 41/70/2007- und vom 06.06.2005 – 41/55/2005)

Aus aktuellem Anlass mache ich darauf aufmerksam, dass bei einer Unterbringung in Rumänien, die vorherige Zustimmung der rumänischen Zentralen Behörde zur Unterbringung zwingend erforderlich ist. Die Zustimmung ist nicht nachholbar.

Das Bundesamt für Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterrichtet mich darüber, dass ein entsprechendes Schreiben der rumänischen Zentralen Behörde eingegangen ist.

Gegenwärtig in Rumänien untergebrachte Kinder und Jugendliche, die sich ohne Zustimmung der zentralen Behörde in Rumänien aufhalten, seien zurückzuführen und das Verfahren neu einzuleiten. Eine Zustimmung im Nachhinein sei nicht möglich. Auch könne eine Zustimmung für den zukünftigen Zeitraum nicht erteilt werden, solange die Kinder noch in Rumänien seien.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Das Schreiben des Bundesamts für Justiz sowie das Schreiben der rumänischen zentralen Behörde ist zu Ihrer Kenntnis angefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Kayser



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

**Nur per E-Mail: heike.schmid-
obkirchner@bmfjsfj.bund.de**
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 512 - Rechtsfragen der Kinder-
und Jugendhilfe
11018 Berlin

Zentrale Behörde (Int. Sorgerechtskonflikte)

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Dr. Sarah Gerling-Stock
REFERAT II 3
TEL +49 228 99 410-5916
FAX +49 228 99 410-5401
E-MAIL int.sorgerecht@bfj.bund.de
AKTENZEICHEN II 3 - 9340/10-1-3-1-R1-23 129/2014
BANKVERBINDUNG IBAN: DE8159000000059001020
BIC: MARKDEF1590
DATUM Bonn, 8. Oktober 2014/COK

BETREFF **Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in den Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Artikel 56 - grenzüberschreitende Unterbringungen in Rumänien**

HIER Bundesweite Mitteilung an alle Jugendämter

BEZUG Schreiben der rumänischen Zentralen Behörde

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

hiermit erlaubt sich das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, mit folgendem Anliegen an Sie heranzutreten:

Die rumänische Zentrale Behörde nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (sogenannte Brüssel II a-Verordnung) hat uns in dem beigefügten Schreiben vom 3. September 2014, übersandt per E-Mail vom gleichen Tag, mitgeteilt, dass bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern aus Deutschland in Rumänien nach Artikel 56 Brüssel II a-Verordnung eine vorherige Zustimmung der rumänischen Zentralen Behörde zwingend erforderlich und auch nicht nachholbar sei. Die derzeit in Rumänien ohne Zustimmung untergebrachten Kinder seien zurückzuführen, und das Verfahren sei so- dann neu einzuleiten. Eine Zustimmung im Nachhinein, a posteriori, sei nicht möglich. Auch eine Zustimmung für den zukünftigen Zeitraum könne nicht erteilt werden, solange die Kinder noch in Rumänien seien.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieses Schreibens und um zu verhindern, dass weitere Kinder jetzt in Rumänien untergebracht und bald kurzfristig zurückgeholt werden müssen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen und das Schreiben der rumänischen Zentralen Behörde allen Landesjugendämtern in Deutschland zuleiten könnten, damit diese die Jugendämter informieren. Die Jugendämter, die für die bereits unterbrachten Jugendlichen zuständig sind, habe ich im Übrigen bereits in der Einzelfallbearbeitung in Kenntnis gesetzt.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich und stehe für Rückfragen Ihrerseits gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. 

(Dr. Sarah Gerling-Stock)